

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf 6. Wahlperiode		BV/279/2021/1
Betreff	Änderungsantrag zum Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	
Einbringer	Fraktionsgemeinschaft Verantwortung	
Erstellt am:	16.12.2021	

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	16.12.2021	öffentlich

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung	
davon anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Zahl der nach § 22 der Kommunalverfassung wegen eines Mitwirkungsverbot von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder	

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, für das Haushaltsjahr 2022 folgende Sperrvermerke vorzunehmen:

1. Erwerb Ackerland Friedhofstraße, Alte Gärtnerei (1110500 / 221000) in Höhe von 100.000 €
2. RST Bötzeestr. 120 - 120b Strangsanierung (5211000) in Höhe von 683.900 €
3. RST Gürtelstraße 44 Strangsanierung (5211000) in Höhe von 247.000 €
4. Sanierung Dorfsaal/Bauwerkssicherung (2810148/5211000) in Höhe von 292.000 €
5. Waldsportplatz Bolzplatz (4240115/96120) in Höhe von 400.000 €
6. Waldsportplatz Brunnen/Beregnungsanlage (4240116/96120) in Höhe von 250.000 €
7. Waldsportplatz Tiefbrunnen (4240116/96120) in Höhe von 80.000 €
8. Ortsplanung (5211000) in Höhe von 80.000 €

Begründung:

Die angespannte Haushaltlage bedarf einer unterjährigen Überprüfung von freiwilligen Leistungen und einer gesonderten Freigabe der genannten Haushaltsmittel im Licht einer konkreten Planung sowie der Finanzsituation durch die Gemeindevertretung.

Zu 1.

Entscheidung über den Erwerb muss im Lichte der Gesamtplanung erfolgen

Zu 2. und 3.

Investitionsentscheidung muss im Rahmen einer neuen, ganzheitlichen Strategie für den kommunalen Wohnungsbau erfolgen.

Zu 4.

Umfang und Höhe der Investition (allein fast 300.000 € nur für die Bauwerkssicherung) muss im Rahmen einer Gesamtkonzeption und den Gesamtkosten entschieden werden.

Zu 5. - 7.

Gesonderte Mittelfreigabe nach erneuter Vorlage in der Gemeindevertretung. Der Bau einer Beregnungsanlage und eines Tiefbrunnens muss im Rahmen der Diskussionen um Konsequenzen aus dem Wassermangel in der Gemeindevertretung gesondert abgewogen werden.